

TSD-FACHARTIKEL – 01.08.2016

## NOTAUSGANGSTÜREN

### **Aktuell keine Fremdüberwachung für Notausgangstüren zwingend**

Bei Herstellern von Notausgangstüren herrscht eine gewisse Unsicherheit: Von verschiedenen Seiten werden Behauptungen aufgestellt, dass nur noch geprüfte und fremdüberwachte Notausgangstüren (Flucht- oder Paniktüren) verbaut werden dürfen. Dem ist nicht so!



Notausgangstür in Berliner Eck-Kneipe  
Foto: Ralf Spiekers

Immer wieder hört und liest man von interessierten Kreisen die Behauptung, dass bei Notausgangstüren als Außentür die mandatierte Eigenschaft „Fähigkeit zur Freigabe“ durch Prüfungen nachgewiesen werden muss. Angeblich müsse die Fertigung dieser Türen außerdem fremdüberwacht werden.

Tatsächlich ist dies in Deutschland, wie uns vorliegende Bestätigungen aus Bayern (Bayerisches Staatsministerium des Inneren) und NRW (Ministerium für Bauen und Wohnen) zeigen, nicht der Fall. Wie die Ministerien ausführen, besteht

für die Verwendung dieser Produkte keine allgemeine Verpflichtung, die Eigenschaft „Fähigkeit zur Freigabe“ im Rahmen der CE-Kennzeichnung oder bei der Leistungserklärung zu deklarieren. Somit müssen weder in der CE-Kennzeichnung noch der Leistungserklärung diesbezügliche Leistungen erklärt werden.

Die Ministerien haben konkret bestätigt, dass für die Verwendung der Produkte in Deutschland gilt:

- Die „Fähigkeit zur Freigabe“ ist öffentlich-rechtlich nicht gefordert.
- Produkte nach DIN EN 179 oder DIN EN 1125 sind nicht zwingend zu verwenden.
- Es besteht in Deutschland hinsichtlich der „Fähigkeit zur Freigabe“ keine Pflicht, Angaben innerhalb der CE-Kennzeichnung zu machen.
- Es besteht keine Pflicht zur Erstprüfung von Türen in Notausgängen und die Fremdüberwachung bei der Herstellung ist nicht erforderlich.

Nach den jeweiligen Landesbauordnungen müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, dass die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist. Dazu müssen Türen in Rettungswegen jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

Darüber hinausgehende Regelungen gibt es nicht. Allerdings sind die Termini in den Anfragen und Leistungsverzeichnissen häufig nicht so sauber formuliert. Umso wichtiger ist es für die verarbeitenden Betriebe, dies mit ihren Kunden und den ausschreibenden Stellen zu klären und auf die Erläuterungen der Ministerien hinzuweisen.

**Tipp!**

Bei Fluchttüren prüfen:  
Ist wirklich eine Fluchttür  
mit der Eigenschaft  
„Fähigkeit zur Freigabe“  
gemeint oder möchte der  
Kunde eine Tür im  
Rettungsweg nach der  
Landesbauordnung?

Häufig werden auch Außentüren als Fluchttüren in Leistungsverzeichnissen gefordert. Diese unterliegen der DIN EN 14351-1, womit sich möglicherweise ein Anspruch auf die nachgewiesene „Fähigkeit zur Freigabe“ begründen ließe.

Ist die „Fähigkeit zur Freigabe“ sogar vertraglich vereinbart, muss der Nachweis geführt werden und eine Fremdüberwachung vorhanden sein. Dies ist bedauerlich, da sich die Eigenschaft auf eine Funktion in der Prüfstandsprüfung bezieht und nicht auf die konkrete Verwendungssituation. Denn funktional muss die installierte Tür den oben genannten Anforderungen aus der Landesbauordnung genügen.

Ebenso ist denkbar, dass in anderen Ländern der EU die „Fähigkeit zur Freigabe“ bauordnungsrechtlich gefordert wird – auch dann folgt die Deklaration dieser Eigenschaft mit allen Konsequenzen.

Verfasser: Dipl.-Ing. (FH) Ralf Spiekers  
Erschienen in: genau 02/2016